

Statuten des Umwelt- & Forstfachvereins (UFO) 2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Präambel | 3 |
| I Allgemeines | 3 |
| Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz..... | 3 |
| Art. 2 Zweck | 3 |
| Art. 3 Geschäftsjahr | 3 |
| II Mitgliedschaft..... | 3 |
| Art. 4 ordentliche und ausserordentliche Mitglieder | 3 |
| Art. 5 Austritt/Ausschluss | 4 |
| III Finanzen..... | 4 |
| Art. 6 Mittel | 4 |
| Art. 7 Mitgliederbeitrag | 4 |
| Art. 8 Haftung | 4 |
| IV Organisation..... | 4 |
| Art. 9 Organe | 4 |
| V Generalversammlung (GV)..... | 5 |
| Art. 10 Kompetenzen | 5 |
| Art. 11 Zeitpunkt und Einberufung..... | 5 |
| Art. 12 Beschlüsse | 5 |
| Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung..... | 5 |
| VI Vorstand..... | 6 |
| Art. 14 Mitglieder und Wahl..... | 6 |
| Art. 15 Konstituierung | 6 |
| Art. 16 Aufgaben | 6 |
| Art. 17 Präsident | 6 |
| Art. 18 Quästor..... | 7 |
| Art. 19 Vorstandssitzungen..... | 7 |
| Art. 19a Zirkularabstimmung..... | 7 |
| VII Revisoren..... | 7 |
| Art. 20 Wahl..... | 7 |
| Art. 21 Aufgabe | 7 |
| VIII Kommissionen | 7 |
| Art. 22 Grundlage | 7 |
| Art. 23 Kommissionsreglement | 8 |
| Art. 24 Mitglieder | 8 |
| Art. 25 Organisation..... | 8 |
| IX Vertretungen | 8 |
| Art. 26 Departementskonferenz (DK) und Unterrichtskommission (UK)..... | 8 |
| Art. 27 Mitgliederrat (MR) | 8 |
| Art. 28 aufgehoben..... | 8 |
| X Ergänzende Bestimmungen..... | 8 |
| Art. 29 Reglemente | 8 |
| XI Schlussbestimmungen..... | 9 |
| Art. 30 Statutenrevision | 9 |
| Art. 31 Vereinsauflösung..... | 9 |
| Art. 32 Inkraftsetzung | 9 |

Abkürzungen:

DK = Departementskonferenz des D-USYS

FR = Fachvereinsrat des VSETH

GV = Generalversammlung des UFO

MR = Mitgliederrat des VSETH

UK = Unterrichtskommission der UMWN

VSETH = Verband der Studierenden an der ETH

Statuten

Im Folgenden gilt für die männliche jeweils sinngemäss auch die weibliche Form.

Präambel

Der Umwelt- und Forstfachverein UFO ging 2004 aus dem Akademischen Forstverein (AFV), gegründet 1861, und dem Naturwissenschaftlichen Verein (NV) hervor.

I Allgemeines

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

Unter dem Namen „Umwelt- und Forstfachverein“, abgekürzt UFO, besteht als Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB eine autonome Sektion des Verbands der Studierenden an der ETH (VSETH) gemäss Artikel 11ff der Statuten des VSETH. Sitz des UFO ist Zürich. Die Statuten des VSETH sind denjenigen des UFO übergeordnet.

Art. 2 Zweck

¹ Der UFO bezweckt:

- a) Vertretung studentischer Interessen gegenüber dem Departement D-USYS
- b) Verbesserung des Kontaktes unter den Studierenden des Studienganges Umweltnaturwissenschaften durch Organisation von studentischen Anlässen
- c) Informationen sammeln und weitergeben, die den Studierenden das Studium erleichtern

² Dabei orientiert er sich stets an den Prinzipien der Nachhaltigkeit.

Art. 3 Geschäftsjahr

Die Geschäftsperiode dauert ein Jahr und beginnt jeweils am ersten September, wobei die Buchungen sinnvoll transitorisch abzugrenzen sind.

II Mitgliedschaft

Art. 4 ordentliche und ausserordentliche Mitglieder

¹ Ordentliche Mitglieder sind alle Studierenden des Studienganges Umweltnaturwissenschaften, die auch Mitglied des VSETH sind und nach Art. 13.5 der VSETH-Statuten den Fachvereinen zugeordnet werden. Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Sie sind berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen und die Protokolle einzusehen. Zudem können fristgerecht Anträge an alle Gremien des UFO gestellt werden, die bei der nächsten Sitzung behandelt werden müssen.

² Ausserordentliche Mitgliedschaft gemäss Art. 13 der VSETH-Statuten kann von allen Personen erlangt werden, denen eine ordentliche Mitgliedschaft im UFO nicht offensteht. Über die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Ausserordentliche Mitglieder verfügen über kein aktives oder passives Wahlrecht für die Ämter von Präsidium, Vizepräsidium, Quästur, Hochschulpolitik, FR- und MR-Delegierte und Studiengangsvertretungen. Zudem haben sie kein aktives Wahlrecht für den Fachvereinsvorstand. Sie selber dürfen nicht mehr als 2 Vorstandsmitglieder ausmachen. Abgesehen davon haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Art. 5 Austritt/Ausschluss

¹ Mit dem Austritt aus dem VSETH erfolgt auch der automatische Austritt aus dem UFO. In diesem Fall kann bei der Generalversammlung die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine ausserordentliche Mitgliedschaft bzw. die Erneuerung der ausserordentlichen Mitgliedschaft beantragt werden.

² Die Generalversammlung kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehr von Ämtern, Veranstaltungen und Dienstleistungen des UFO ausschliessen (ausgenommen sind die Sitzungen der Generalversammlung) und den zuständigen Organen des VSETH Antrag auf Ausschluss des Mitglieds aus dem VSETH stellen.

III Finanzen

Art. 6 Mittel

¹ Die ordentlichen Einnahmen des UFO bestehen aus den vom Mitgliederrat (MR) festgelegten Semesterbeiträgen des VSETH und den von der GV festgelegten Mitgliederbeiträgen der ausserordentlichen Mitglieder.

² Zusätzliche Einnahmen können durch Überschüsse aus Dienstleistungen und durchgeführten Veranstaltungen hervorgehen.

³ Der UFO ist befugt, im Rahmen seiner Statuten ausserordentliche Einnahmequellen zusätzlich zu Absatz 2 zu erschliessen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

¹ Die ordentlichen Mitglieder entrichten keinen Beitrag zusätzlich zum vom VSETH festgelegten und erhobenen Mitgliederbeitrag nach Art. 8 der VSETH-Statuten.

² Der Mitgliederbeitrag ausserordentlicher Mitglieder wird an der Generalversammlung für ein Jahr festgelegt, er beträgt höchstens das Doppelte der Summe von öffentlich-rechtlichem Pflichtbeitrag und Mitgliederbeitrag an den VSETH nach Art. 9 der VSETH-Statuten. Falls an der Generalversammlung kein Beitrag festgelegt wird, ist die ausserordentliche Mitgliedschaft kostenlos.

Art. 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des UFO haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

IV Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des UFO sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Vertretungen
- f) der Ausschuss

V Generalversammlung (GV)

Art. 10 *Kompetenzen*

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Angelegenheiten, welche die Interessen der Studierenden des Studienganges Umweltnaturwissenschaften betreffen, zu diskutieren und den Vorstand oder Mitglieder mit der Umsetzung zu beauftragen.
- b) Wahl und Décharge des Fachvereinspräsidenten, des Quästors, aller weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung der Rechnung der vergangenen Rechnungsperiode, des Budgets der aktuellen Periode und der Statuten, das Einsetzen der Kommissionen sowie Verabschiedung und Revision der Kommissionsreglemente, sowie Behandlung von Anträgen von Mitgliedern.
- d) Auflösung des Vereins gemäss Artikel 31.
- e) Sämtliche Befugnisse, die nicht durch diese Statuten anderen Organen übertragen sind.

Art. 11 *Zeitpunkt und Einberufung*

¹ Zweimal pro Jahr, respektive einmal im Semester, findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Im Herbstsemester wird die Rechnung abgehandelt, während im Frühjahrssemester das Budget festgelegt wird.

² Die Einberufung der Generalversammlung hat durch den Fachvereinspräsidenten unter Angabe der Traktanden mindestens fünf Arbeitstage im Voraus durch Ankündigung auf der Homepage des Fachvereins sowie nach Möglichkeit per E-Mail an die Mitglieder zu erfolgen. Der Termin wird bereits mindestens 20 Arbeitstage im Voraus publiziert.

Art. 12 *Beschlüsse*

¹ Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

² Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.

³ Soweit die Statuten kein absolutes Mehr erfordern, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachvereinspräsidenten.

⁴ Im Weiteren gelten übertragend für die Beschlussfindung Artikel 16 und 17 des Geschäftsreglements des Mitgliederrats des VSETH.

Art. 13 *Ausserordentliche Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder, der Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des VSETH oder der Fachvereinsrat (FR) dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich beantragt oder die vorhergehende Generalversammlung dies beschliesst. Sie ist mindestens fünf Arbeitstage im Voraus bekannt zu geben.

VI Vorstand

Art. 14 Mitglieder und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Quästor

und mindestens einem weiteren Mitglied aus den Kategorien c, d, e oder f:

- c) Ressortleiter (mindestens einer); z.B. die Aufgabenbereiche Events, Kommunikation, Website, Aktuariat, Sponsoren und Hochschulpolitik. Ein Ressortleiter kann auch mehrere Aufgabenbereiche übernehmen.
- d) Verantwortlicher Hochschulpolitik
- e) Kommissionspräsidenten
- f) Ausschussvorsitzender der Unterrichtskommission

Mitglieder der Kategorien c, d, e und f können mehr als ein Amt ausüben. Kategorien d und e dürfen nur mit Vereinsmitgliedern der Kategorie 6a der AGO besetzt werden. Die Maximalzahl an Vorstandsmitgliedern beträgt 12 Vorstände.

² Nach Abschluss der Rechnungsperiode werden an der ordentlichen Generalversammlung im Herbst der gesamte Vorstand und die Kommissionen bis zur ersten GV in der neuen Rechnungsperiode neu gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Nachwahlen sind auch an ausserordentlichen Generalversammlungen und an der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr möglich. Mit der Exmatrikulation aus dem Studiengang Umweltwissenschaften scheidet ein Vorstandsmitglied sofort automatisch aus dem Vorstand aus. Die Amtsübergabe findet spätestens an der nächsten Vorstandssitzung nach der Wahl statt. Bis dahin kann das Amt unbesetzt bleiben.

³ Der Vorstand kann für seine Arbeit freie Mitarbeiter ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Art. 15 Konstituierung

¹ Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben selbst, abgesehen von den einzeln gewählten Ämtern (Präsident, Quästor, HoPo).

² Der Präsident wählt den Vizepräsidenten bei seiner Amtseinsetzung aus dem Vorstand.

Art. 16 Aufgaben

¹ Der Vorstand wird im Sinne des Vereins tätig. Er leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

² Der Präsident und der Quästor haben auf allen Vereinskonten alleiniges Zeichnungsrecht.

³ Der Vorstand bestimmt die Mitgliederratsdelegierten nach Kategorie 6 a, b oder e der AGO.

Art. 17 Präsident

¹ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und koordiniert den Vorstand. Er legt an der Generalversammlung den Jahresbericht des Vorstandes vor. Er ist Delegierter im Fachvereinsrat (FR) und im Mitgliederrat (MR) des VSETH oder lässt sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

² In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident alle Rechte und Pflichten des Präsidenten.

Art. 18 Quästor

¹ Der Quästor legt der ordentlichen Generalversammlung die Rechnung und das Budget zur Genehmigung vor.

Art. 19 Vorstandssitzungen

¹ Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich, die Vorstandsbeschlüsse müssen veröffentlicht werden. Die Sitzungstermine sind über die Homepage abrufbar.

² Der Vorstand trifft sich mindestens sechs Mal pro Semester zu einer Sitzung. Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied können Vorstandssitzungen einberufen.

³ Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindesten die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident hat Stichentscheid, es gibt keine Doppelstimmen.

⁴ Der Vorstand wird für seine Arbeit nicht entschädigt, jedes Mitglied hat aber an sämtlichen vom UFO mitorganisierten Anlässen einen Freibetrag von 20 Franken zu Gute.

Art. 19a Zirkularabstimmung

¹ Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich oder ein Beschluss vor Stattfinden der nächsten Vorstandssitzung nötig, so kann der Fachvereinspräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Weg einholen.

² Bei einem schriftlichen Beschlussverfahren entscheidet das absolute Mehr.

³ Sollen im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens Gelder gesprochen werden, so ist zwingend die Antwort des Quästors abzuwarten.

⁴ Widerspricht mindestens ein Vorstandsmitglied einem schriftlichen Beschlussverfahren, muss der Beschluss mündlich verhandelt werden.

⁵ Die Dauer eines schriftlichen Beschlussverfahrens beträgt mindestens 48h.

⁶ Der Beschluss wird im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten.

VII Revisoren

Art. 20 Wahl

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt, wobei höchstens einer der zwei Revisoren Kommissionsmitglied sein darf. Alle natürlichen und juristischen Personen dürfen zum Revisor gewählt werden.

Art. 21 Aufgabe

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Rechnungsführung der Kommissionen.

² Sie erstatten an der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung sowie Décharge des Vorstands und des Quästors.

VIII Kommissionen

Art. 22 Grundlage

Die Generalversammlung kann Kommissionen bestellen. Sie erstellt für jede einzelne ein Kommissionsreglement. Sieht dieses nichts Anderes vor, ist die Generalversammlung zur Auflösung der Kommission berechtigt.

Art. 23 *Kommissionsreglement*

¹ Das Kommissionsreglement regelt Organisation und Tätigkeit sowie Rechte und Pflichten einer Kommission.

² Das Kommissionsreglement und dessen Revisionen werden durch die Generalversammlung verabschiedet.

Art. 24 *Mitglieder*

¹ Die Generalversammlung wählt die Kommissionsmitglieder jeweils für ein Jahr. Das Kommissionsreglement kann abweichende Regelungen enthalten.

Art. 25 *Organisation*

¹ Die Kommissionen legen der Generalversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung auch die Erfolgsrechnung und Bilanz vor. Die Rechnung wird durch die Revisoren des UFO geprüft.

² Wird das Amt des Quästors in der Kommission nicht belegt, so obliegt die Rechnungsführung dem UFO-Quästor.

IX Vertretungen

Art. 26 *Departementskonferenz (DK) und Unterrichtskommission (UK)*

¹ Der UFO setzt sich durch die Entsendung von Vertretern aus jedem Jahrgang in die UK für die Weiterentwicklung der Lehre ein. Die Delegierten in der UK werden von den Studierenden des jeweiligen Jahrgangs des Studienganges Umweltnaturwissenschaften gewählt.

² Mindestens einer der UK-Delegierten nimmt an der DK teil.

³ Die Mitglieder, die in der DK und/oder der UK einsitzen, bilden einen Ausschuss des UFO. Sie bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, dessen Wahl von der Generalversammlung bestätigt werden muss.

Art. 27 *Mitgliederrat (MR)*

¹ Der Vorstand bestimmt die Delegierten in den MR des VSETH. Der Präsident ist als Delegierter gesetzt.

² Mindestens ein Delegierter ist verpflichtet, an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Art. 28 *aufgehoben*

X Ergänzende Bestimmungen

Art. 29 *Reglemente*

¹ Kommissionsreglement der Akademischen Forstkommision (AFK)

² Kommissionsreglement der Projekte-Kommission (PK)

³ Reglement über die zweckgebundenen Konten im UFO

⁴ Kommissionsreglement der Thirstday Bar-Kommission (TdBK)

XI Schlussbestimmungen

Art. 30 Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 31 Vereinsauflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei die Stimmbeteiligung mindesten 40% aller ordentlichen Mitglieder betragen muss.

² Dieses Geschäft muss in jedem Fall mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

³ Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, dieses darf jedoch nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

Art. 32 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom Oktober 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Oktober 2016.

Von der Generalversammlung beschlossen am 05. Oktober 2017:

Zürich, den 05.10.2017

Der Präsident:

Sacha Rueff